

XXV. Aus den Aufzeichnungen König Friedrich Wilhelms.

Im Bb. IV. 785.

. . . Meine Untertanen besitzen in der geregelten Staats-Verwaltung, in dem Staatstrate, in den Provinzial-Ständen, in der Städte-Ordnung, in den Kommunal-Verfassungen, die Garantie für die unge störte Ordnung und Gerechtigkeit; ich habe ihnen diese Institutionen aus freiem Willen erteilt und die Gewalt und Macht des Tyrans unbeschränkt erhalten.

Auf dieser Unbeschränktheit der Königlich-Macht beruht vorzugsweise die Stellung, welche Preußen in dem allgemeinen Staatensysteme einnimmt, und da eine Änderung dieses Grundpfeilers der Monarchie, letztere selbst nachtheilig berühren und wankend machen würde, so bestimme ich hierdurch, daß kein künftiger Regent befugt sein soll, ohne Zustimmung sämtlicher Aequaten in dem Königlichem Hause eine Änderung oder Einleitung zu treffen, wodurch eine Veränderung in der jetzigen Verfassung des Staats, namentlich in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse und die Beschränkung der Königl. Macht bewirkt oder begründet werden könnte.

In der Verordnung vom Jahre 1820 betreffend das Staatsschulden-Wesen habe ich festgesetzt, daß, wenn der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen sollte, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichstän de geschehen könne. Sollte, solange ich die Regierung führe, in diesem einen nur erwähnten Falle die Nothwendigkeit eintreten, eine Reichständische Versammlung zu diesem Behufe zusammen zu rufen, so werde ich solche aus den Provinzial-Ständen entnehmen. . . . Es würde aus jedem der vier Stände der Provinzial-Stände-Versammlung ein Abgeordneter nach der Mehrzahl der Stimmen durch das Plenum der Versammlung gewählt werden. . . . Den Abgeordneten der Provinzial-Stände wird eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatstrats nach meiner Wahl beigegeben; in der Versammlung, deren Präsident ich ernennen werde, wird nach dem Geschäftsreglement bei dem Staattrat verhandelt. Andere Fragen, als über den einen, oben erwähnten Gegenstand, werde ich einer solchen Versammlung nie vorlegen. . . . Ich verpflichte hierdurch meine Nachfolger in der Krone, nach den vorangegebenen Bestimmungen zu verfahren. Diese Anordnungen sollen als ein Landesgesetz betrachtet werden. . . .